

C. Hübner GmbH, Sudetenstraße 1, 87616 Marktoberdorf

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand: 01.03.2013

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA C. HÜBNER GmbH

1. Allgemeines:

1.1.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der C. Hübner GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen durch die C. Hübner GmbH bedeutet ebenfalls keine Anerkennung solcher Bedingungen des Lieferanten.

1.2.

Der Lieferant erkennt mit der erstmaligen Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen deren ausschließliche Geltung auch für alle weiteren der Erstbestellung folgenden Bestellungen an.

2. Vertragsschluss:

2.1.

Der Vertragsabschluss, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2.

Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die C. Hübner GmbH.

2.3.

Die Schriftform wird auch durch Telefax erfüllt.

2.4.

Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.5.

Nimmt der Lieferant die Bestellung der C. Hübner GmbH nicht innerhalb von zwei Wochen ab deren Zugang an, so ist die C. Hübner GmbH zum Widerruf ihrer Bestellung berechtigt.

3. Lieferung und Versand:

3.1.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der C. Hübner GmbH oder an dem anderweitig vereinbarten Bestimmungsort.

3.2.

Der Lieferant hat in allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen die Bestellnummern der C. Hübner GmbH anzugeben.

3.3.

Die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.4.

Werden vereinbarte Termine vom Lieferanten nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Vormaterialbesorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er unverzüglich die C. Hübner GmbH zu informieren.

3.5.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch die Firma C. Hübner GmbH enthält keinen Verzicht auf die der Firma C. Hübner GmbH wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung des von der Firma C. Hübner GmbH geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6.

Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der C. Hübner GmbH.

3.7.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises durch den Lieferanten, die von der C. Hübner GmbH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8.

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation hat die C. Hübner GmbH das Recht zur Nutzung und Weitergabe in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG).

3.9.

An solcher Software einschließlich Dokumentation hat die C. Hübner GmbH auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Sie darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.

4. Versandanzeige und Rechnung:

Es gelten die Angaben in den Bestellungen und Lieferabrufen der C. Hübner GmbH. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

5. Preisstellung und Gefahrübergang:

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die C. Hübner GmbH oder deren Beauftragte an dem Ort, an dem die Ware bestimmungsgemäß zu liefern ist.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Abtretungsverbot:

6.1.

Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; allgemeine Preisermäßigungen des Lieferanten, die in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung eintreten, kommen der C. Hübner GmbH zugute. Jede Erhöhung der Preise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der C. Hübner GmbH.

6.2.

Die Zahlung der C. Hübner GmbH erfolgt unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit des Rechnungsbetrags. Bei der Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist die C. Hübner GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

6.3.

Mangels abweichender Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Rechnungen sind von der C. Hübner GmbH entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Für den Fall, dass die Zahlungsbedingungen des Lieferanten für die C. Hübner GmbH günstiger sind, gelten diese. Die Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei der Erbringung von Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an die C. Hübner GmbH.

6.4.

Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

6.5.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von der C. Hübner GmbH Forderungen oder Teile von Forderungen gegen die C. Hübner GmbH an Dritte abzutreten. Die C. Hübner GmbH darf die Zustimmung zur Abtretung nicht verweigern, wenn dies im konkreten Einzelfall unbillig wäre.

7. Qualität und Abnahme:

7.1.

Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen, die garantierten Eigenschaften haben, sach- und rechtmängelfrei sind, den von der C. Hübner GmbH genehmigten Mustern und mindestens den einschlägigen Normen (DIN-Normen, EG-Normen) entsprechen sowie den für das jeweilige Produkt maßgeblichen Sicherheitsvorschriften genügen. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften. Ebenso steht der Lieferant dafür ein, dass Maße, Gewichte und Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen dem Inhalt der Bestellungen entsprechen.

7.2.

Der Lieferant hat die Qualität seiner Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und die C. Hübner GmbH auf Verbesserungen und technische Optimierungen hinzuweisen.

7.3.

Die C. Hübner GmbH behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu überprüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden, sofern die Beanstandung berechtigt war. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen vier Tage.

7.4.

Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich, sofern der Lieferant nicht den Nachweis führt, dass diese falsch sind.

7.5.

Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf die Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei der Abnahme bestehen.

8. Ausführung von Arbeiten:

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände der C. Hübner GmbH ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die C. Hübner GmbH ist berechtigt, Arbeitnehmern des Lieferanten, die sich nicht an die Vorschriften halten oder die Ordnung und Sicherheit auf dem Werksgelände gefährden, den Zugang zu verbieten.

9. Unterlagen und Geheimhaltung:

Der Lieferant wird die ihm von der C. Hübner GmbH überlassenen Informationen und Gegenstände, wie Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliches geheim halten, Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung der C. Hübner GmbH überlassen oder zugänglich machen und nicht für andere als die von C. Hübner GmbH bestimmten Zwecke verwenden. Die Vervielfältigung solcher Informationen und Gegenstände ist nur im Rahmen der Auftragsdurchführung für die C. Hübner GmbH unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Befugte Dritte (z. B. Unterauftragnehmer) sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant hat die ihm überlassenen Informationen und Gegenstände sowie deren Vervielfältigungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und nach Auftragsdurchführung oder auf Verlangen der C. Hübner hin jederzeit zurückzugeben bzw. zu vernichten.

10. Bereitstellen von Teilen durch die C. Hübner GmbH:

Die C. Hübner GmbH behält das Eigentum an allen an den Lieferanten gelieferten Sachen. Der Lieferant informiert die C. Hübner GmbH jederzeit auf deren Verlangen über den Verbleib der Sachen.

Der Lieferant wird die Sachen auf seine eigenen Kosten ordnungsgemäß lagern, schützen, erhalten, reparieren, warten und hinreichend versichern.

Nach Beendigung oder Kündigung des Auftrags wird der Lieferant der C. Hübner GmbH die Sachen, gemäß deren Anweisungen, auf Kosten des Lieferanten zukommen lassen und verfügbar machen, ohne dass der Lieferant insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.

11. Bedingungen für Zoll- und Außenwirtschaftliche Verträge:

11.1.

Waren aus dem freien Verkehr der EU (=Gemeinschaftswaren) sind innerhalb der EU ohne Zollformalitäten zu befördern.

Lieferantenerklärungen:

Sind die gelieferten Waren von EU-Abkommen zur Gewährung von Zollvorteilen erfasst, ist der Lieferant verpflichtet, folgende Dokumente zu liefern:

Bei einmaligen Lieferungen ist der C. Hübner GmbH eine Lieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer zur Verfügung zu stellen.

Für alle wiederkehrenden Lieferungen, insbesondere Serienmaterial, ist jeweils vor der ersten Lieferung für das laufende Jahr sowie jeweils zum 01. Januar jeden Jahres für das Folgejahr unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung nach der jeweils gültigen rechtlichen Verordnung unter Angabe der Artikelnummer der C. Hübner GmbH sowie der Lieferantenartikelnummer zu übersenden.

Sollten im Zusammenhang mit der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen Kosten entstehen, trägt diese der Lieferant.

Ein Ursprungswechsel ist der C. Hübner GmbH vom Lieferanten unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nähere Informationen sowie das notwendige Formblatt findet der Lieferant unter www.zoll.de.

Lieferantenerklärungen und Langzeit-Lieferantenerklärungen sind an folgende Adresse zu senden:

C. Hübner GmbH
z. Hd. Zollabteilung
Sudetenstraße 1
87616 Markoberdorf

Der Lieferant haftet für jeglichen Schaden und/oder Aufwand (insbesondere Strafzölle, Rechtsverfolgungskosten, etc.), welcher der C. Hübner GmbH durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Lieferantenerklärung entsteht. Auf Anfrage hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen der C. Hübner GmbH unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

11.2.

Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten haben verzollt und versteuert zu erfolgen.

Warenursprung und Präferenzen:

Gewährt die EU aufgrund von Präferenzabkommen mit dem vereinbarten Lieferland eine Zollbefreiung oder Zollvergünstigung, so ist der Lieferant verpflichtet, Waren von solcher Beschaffenheit zu liefern, die diese Anforderungen/Präferenzbedingungen erfüllen. Für den Gesamtumfang der Lieferung ist jeweils eine Warenverkehrsbescheinigung (EUR 1, ATR, Form A, Ursprungserklärung auf der Rechnung) zu erstellen und der C. Hübner GmbH warenbegleitend zu übergeben. Wird für eine Sendung oder einen Teil davon keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung gegeben sind, behält sich die C. Hübner GmbH das Recht vor, den anfallenden Zollbetrag an den Lieferanten weiter zu belasten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Präferenzbedingungen nicht erfüllt werden und deshalb keine Warenverkehrsbescheinigung erteilt werden kann.

Bei regelmäßigen Lieferungen ist darauf zu achten, dass nur in Ausnahmefällen eine EUR 1 erstellt wird, regelmäßig ist die Erstellung einer Ursprungserklärung auf der Rechnung vereinbart.

11.3.

Sofern der Lieferant der C. Hübner GmbH Waren liefert, die genehmigungspflichtig sind bzw. der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet sich der Lieferant nachfolgend aufgeführte Informationen an die C. Hübner GmbH, Abteilung Zoll/Einkauf, Sudetenstraße 1, 87616 Marktoberdorf, zu übermitteln:

- die Ausfuhrlistennummer (nach Außenwirtschaftsverordnung) bzw. Listennummer nach Anhang zur EG-Dual-Use-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung),
- zusätzlich für US-Waren (nach US-Rechts) sind vom Lieferanten folgende Fragen ordnungsgemäß und zutreffend zu beantworten:
 - unterliegt die Ware dem US-Reexport Bestimmungen? (Subject to the EAR?),
 - wie lautet die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - war bei der Ausfuhr aus den USA eine „Export-License“ erforderlich?
 - handelt es sich um genehmigungspflichtige Anteile?
 - liegt der Wert der US-Anteile über 10 bzw. 25 % ?
- die Benennung des handelspolitischen Warenursprungs der Güter des Lieferanten und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- die Beantwortung der Frage, ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie oder Teilen gefertigt wurden,
- die statische Warennummer (HS-Code) der Güter des Lieferanten sowie Informationsmaterial für die Beantragung von Genehmigungen,
- die Benennung eines Ansprechpartners in dem Unternehmen des Lieferanten zur Klärung etwaiger Rückfragen.

Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

11.4.

Der Lieferant verpflichtet sich, Waren, die er für die C. Hübner GmbH produziert, gelagert, befördert, an die C. Hübner GmbH geliefert oder von der C. Hübner GmbH übernommen hat:

- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, einzulagern, zu be- und verarbeiten und zu verladen,
- während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen,
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig auszuwählen und
- Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen:

12.1.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kempten (Allgäu).

12.2.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweils von der C. Hübner GmbH angegebene Bestimmungsort.

12.3.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4.

Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.

13. Maßgebende Fassung:

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen maßgebend.